

17

BUNDESGERICHTSHOF

IV b ZB 696/80

BESCHLUSS

in der Unterhaltssache

Helgard G [REDACTED], S [REDACTED]straße 15, E [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]
II. Instanz [REDACTED], F [REDACTED] -

g e g e n

den Prokuristen Helmut G [REDACTED], A [REDACTED]weg 10,
T [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] F [REDACTED] -
II. Instanz

Der IV b - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 5. November 1980 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Grell und die Richter Knüfer, Dr. Seidl,
Dr. Blumenröhr und Dr. Krohn

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen den Beschluß des 4. Senats für
Familiensachen des Oberlandesgerichts
Frankfurt am Main vom 1. Februar 1980
wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des
Beschwerdeverfahrens.

Beschwerdewert: 7 319,16 DM.

G r ü n d e :

Die Parteien sind geschiedene Eheleute. Durch Urteil
vom 23. Februar 1979 hat das Amtsgericht die Klage der
Klägerin auf (höheren) nachehelichen Unterhalt abgewiesen.
Für die beabsichtigte Berufung gegen die am 9. März 1979
zugestellte Entscheidung bat die Klägerin am 6. April 1979
um Bewilligung des Armenrechts. Nachdem das Oberlandes-
gericht die Klägerin am 27. September 1979 auf die Möglich-
keit der Anforderung eines Prozeßkostenvorschusses von dem
Beklagten hingewiesen, dieser am 2. November 1979 den ange-
forderten Betrag (1 610,28 DM) auf das Bankkonto der erst-
instanzlichen Prozeßbevollmächtigten der Klägerin überwie-
sen hatte und in deren Anwaltsbüro am 7. November 1979 die

Gutschriftanzeige eingegangen war, legte die Klägerin am 29. November 1979 durch ihre zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten Berufung ein und bat zugleich um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist. Von einer Entscheidung über das Armenrechtsgesuch nahm die Klägerin Abstand. Durch Beschluß vom 1. Februar 1980 hat das Oberlandesgericht unter gleichzeitiger Zurückweisung des Wiedereinsetzungsantrages die Berufung als unzulässig verworfen. Gegen diese Entscheidung richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde der Klägerin.

Das Rechtsmittel ist nicht begründet.

Die Berufung ist nicht rechtzeitig eingelegt worden (§ 516 ZPO).

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist kann der Klägerin nicht gewährt werden. Die Wiedereinsetzung muß innerhalb einer zweiwöchigen Frist beantragt werden (§ 234 Abs. 1 ZPO); die Frist beginnt mit dem Tage, an dem das Hindernis, welches der rechtzeitigen Rechtsmitteleinlegung entgegenstand, behoben ist (§ 234 Abs. 2 ZPO). Die die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachenbehauptungen müssen entweder schon in dem Antrag auf Wiedereinsetzung enthalten sein (§ 236 Abs. 2 Satz 1 ZPO) oder innerhalb der zweiwöchigen Wiedereinsetzungsfrist nachgeholt werden (§ 234 Abs. 1 und 2 ZPO). Die behaupteten Tatsachen müssen ergeben, daß nach Behebung des Hindernisses das Wiedereinsetzungsgesuch rechtzeitig gestellt wurde. Sie müssen vollständig und klar sein. Späterer Sachvortrag ist nur dann zu beachten, wenn es



sich um eine zulässige Erläuterung oder Ergänzung des bisherigen Vorbringens handelt (vgl. BGH VersR 1980, 194 mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes).

Diesen Anforderungen werden die Behauptungen der Klägerin nicht gerecht. In dem am 29. November 1979 eingegangenen Wiedereinsetzungsantrag und in einem am 3. Dezember 1979 eingereichten Schriftsatz äußerte sich die Klägerin im wesentlichen nur zu der Frage, ob ihre erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten für die Zeit bis zur Einzahlung des Prozeßkostenvorschusses ein Verschulden an der Versäumung der Berufungsfrist trifft; in dem hier interessierenden Zusammenhange erklärte sie lediglich noch, daß der Prozeßkostenvorschuß "zwischenzeitlich" eingegangen sei. Erst mit Schriftsatz vom 15. Januar 1980 trug die Klägerin vor, ihre erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten hätten ohne ihr Verschulden von der am 7. November 1979 in dem Anwaltsbüro eingetroffenen Gutschriftanzeige erstmals am 27. November 1979 anläßlich turnusmäßiger Aktenvorlage Kenntnis erhalten, so daß die Wiedereinsetzungsfrist gewahrt sei.

Hiernach ließen die Begründung des Wiedereinsetzungsge-
suchs und des am 3. Dezember 1979 eingegangenen Schrift-
satzes auch nicht andeutungsweise erkennen, daß und aus
welchen Gründen trotz des Zeitabstandes zwischen der
Gutschriftanzeige (7. November 1979) und der Beantragung
der Wiedereinsetzung (29. November 1979) gleichwohl die
zweiwöchige Wiedereinsetzungsfrist gewahrt oder ohne Ver-
schulden der Prozeßbevollmächtigten der Klägerin ver-
säumt worden sein sollte. Nach jenem Vortrag war ohne
weiteres davon auszugehen, daß die Wiedereinsetzungsfrist

nicht ohne Verschulden der Anwälte der Klägerin abgelaufen war. Bei dem Vorbringen der Klägerin im Schriftsatz vom 15. Januar 1980 handelt es sich demgegenüber um das unzulässige Nachschieben neuer Wiedereinsetzungsgründe.

Die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Wiedereinsetzungsfrist liegen nicht vor.

Die sofortige Beschwerde der Klägerin war daher zurückzuweisen.

Dr. Grell

Knüfer